



# Neues FINMA Rundschreiben 2018/03 Outsourcing – Banken und Versicherer

Fokus Versicherungsgesellschaften

[kpmg.ch](http://kpmg.ch)



# Neue versicherungsspezifische Herausforderungen

Am 5. Dezember 2017 wurde das neue FINMA-RS 2018/03 «Outsourcing Banken und Versicherer» veröffentlicht. Dieses tritt per 1. April 2018 in Kraft und sieht auch erstmals Bestimmungen zum Outsourcing bei Versicherungsgesellschaften auf Ebene Rundschreiben vor. Dabei orientiert es sich an den bisherigen Anforderungen zum Geschäftsplan (konkret zum Formular J). Für bereits bewilligte Versicherungen gilt das Rundschreiben ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Geschäftsplanänderung der FINMA zur Genehmigung unterbreitet bzw. mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher die Geschäftsaktivitäten grundsätzlich wie bisher weitergeführt werden.

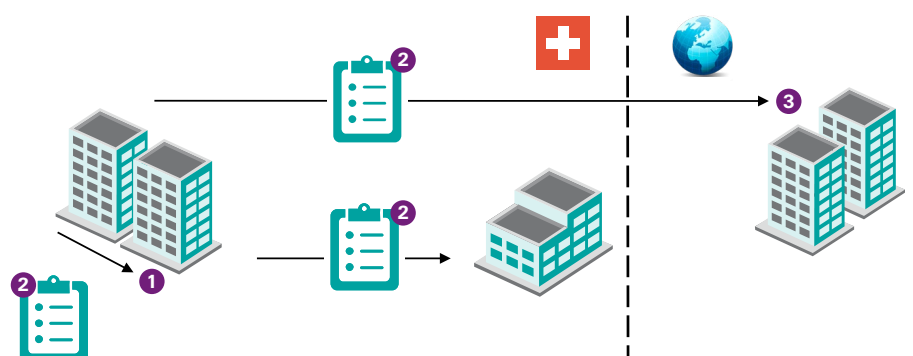
Im Sinne einer «Good Corporate Governance» empfehlen wir dennoch, bereits heute mit der Umsetzung der neuen Anforderungen zu beginnen. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Ausarbeitung interner Vorgaben zur Bewilligung neuer Outsourcing Projekte sowie bei bestehenden Outsourcings bei der Inventarisierung, der Regelung der Verantwortlichkeiten, der Risikokontrolle und der Vornahme einer Analyse im Hinblick auf eine mögliche Rückführung. Wir unterstützen Sie bei der Analyse der Auswirkungen der neuen Bestimmungen und begleiten Sie bei einer effizienten und tadellosen Umsetzung.

## Kurzcheck: Besteht für Ihr Unternehmen ein Handlungsbedarf?

- Haben Sie interne Vorgaben zur Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Outsourcing-Projekten? Wenn ja, decken diese die Vorgaben des Rundschreibens ab?
- Haben Sie bei der Auswahl des Dienstleistungserbringers nebst den professionellen Fähigkeiten, der finanziellen und personellen Ressourcen auch das Konzentrationsrisiko sowie die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels berücksichtigt?
- Verfügen Sie über eine vollständige und aktuelle Auflistung aller Verträge mit internen und externen Dienstleistern sowie Unterakkordanten welche als Basis zur Analyse, ob ein Outsourcing im Sinne des RS vorliegt, dient?
- Haben Sie analysiert, ob es sich bei Ihren bestehenden oder geplanten Outsourcings um ein wesentliches Outsourcing von Funktionen im Sinne von FINMA-RS 18/03 handelt?
- Spiegelt Ihr bei der FINMA eingereichtes Inventar (Bestandteil des Geschäftsplanformular J) die aktuellen internen und externen Outsourcing-Verhältnisse, inkl. Unterakkordanten, adäquat wieder?
- Sind Ihre Outsourcingverhältnisse vertraglich genügend dokumentiert? Haben Sie sich dabei insbesondere ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einräumen lassen?
- Erfüllen Sie die neuen Bedingungen für Ihre Ausland-Outsourcing-Verhältnisse?
- Haben Sie dem Risiko entsprechende, angemessene Massnahmen zur Risikokontrolle definiert. Nehmen Sie selber Kontrollen vor oder erhalten Sie anderweitig angemessene Bestätigungen? Sind allfällige Kontrollen Teil Ihres dokumentierten IKS?
- Haben Sie ein Konzept erarbeitet, wie ausgelagerte Funktionen zurückgeführt werden können und verfügen Sie über ein Sicherheitsdispositiv, welches erlaubt, die ausgelagerten Dienstleistungen in Notfällen weiterzuführen?
- Haben Sie die Auswirkung des Rundschreibens auf die Erbringung von Dienstleistungen für andere Konzerngesellschaften analysiert?

## Regulierte Outsourcing-Verhältnisse

Das Rundschreiben gilt für Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz sowie für Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften. Die aufsichtsrechtlichen Standards gelten für konzerninterne und externe Outsourcing-Verhältnisse. Bei konzerninternen Auslagerungen gilt es zu prüfen, ob Sie von Vereinfachungen aufgrund der konkreten unternehmensspezifischen Situation profitieren können.



### 1 **Konzerninterne Outsourcing-Verhältnisse werden den externen Outsourcing-Verhältnissen gleichgestellt:**



Grundsätzlich gelten die Anforderungen des Rundschreibens auch für gruppeninterne Outsourcings. Dies bedeutet vielfach einen zusätzlichen Umsetzungsaufwand für bestehende interne Outsourcings (z.B. internes Reporting). Zudem erfordern konzerninterne Outsourcing-Verhältnisse das gleiche Mass an Überwachung und Kontrolle wie jedes externe Outsourcing, sowie die Regelung in klaren, internen Service Level Agreements. Gelebte Vereinfachungen in der heutigen Unternehmensstruktur sind kritisch zu hinterfragen, zu dokumentieren oder allenfalls anzupassen.

### 2 **Inventarisierung der ausgelagerten Funktionen (Bestandteil Geschäftsplan-formular J):**



Es ist ein umfassendes Inventar der intern wie auch extern ausgelagerten (wesentlichen) Dienstleistungen zu führen und aktuell zu halten. Darin sind mindestens die ausgelagerte Dienstleistungen, der Erbringer (inkl. Unterakkordanten), der Empfänger sowie die unternehmensintern verantwortliche Stelle zu nennen. Das Inventar muss angeben, ob eine Auslagerung ins Ausland vorliegt. Ausgelagerte unwesentliche Funktionen sind ebenfalls in geeigneter Weise zu dokumentieren.

### 3 **Outsourcing ins Ausland sind an Bedingungen geknüpft:**



Auslagerungen ins Ausland sind nur zulässig, wenn zugesichert werden kann, dass das Unternehmen, die Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Einsichts- und Prüfrechte jederzeit vollumfänglich und ungehindert wahrnehmen können. Insbesondere muss auch bei einem Outsourcing ins Ausland die Sanierbarkeit bzw. Abwickelbarkeit des Unternehmens in der Schweiz gewährleistet bleiben und jederzeit in der Schweiz auf die dazu notwendigen Informationen zugegriffen werden können.

## Weitere Handlungsfelder bei Versicherern



### **Risiko-Kontrolle**

Unter Berücksichtigung der Outsourcing-Vorgaben der FINMA haben ausgelagerte Funktionen in das bestehende Risiko- und Kontrollsystem des Unternehmens einzufließen. Diesbezüglich gilt es, die mit der Auslagerung einhergehenden, wesentlichen Risiken systematisch zu identifizieren, zu überwachen, zu quantifizieren und zu steuern. Die Versicherung trägt hierbei gegenüber der FINMA weiterhin dieselbe Verantwortung, wie wenn sie die Leistung selbst erbringen würde. Darüber hinaus ist ein Sicherheitsdispositiv zu erstellen, welches die Weiterführung der ausgelagerten Dienstleistung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.



### **Contract Governance Prozesse und Vertragspflicht**

Die Versicherung hat die internen Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte sowie die Zuständigkeiten für die entsprechenden Vertragsabschlüsse festzulegen. Versicherer, dessen Prüfgesellschaft sowie die FINMA müssen jederzeit, vollumfänglich und ungehindert in der Lage sein, die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen.

Das Rundschreiben fordert den Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen der Versicherung und dem Dienstleistungsanbieter, welcher den Anforderungen der FINMA gerecht wird. Dabei ist auch dem Thema Unterakkordanten angemessene Aufmerksamkeit zu widmen.

### **Mögliche Aktivitäten, die ein wesentliches Outsourcing im Sinne des neuen FINMA RS 2018/03 darstellen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):**

- Produktentwicklung
- Vertrieb
- Risikozeichnung
- Policenverwaltung
- Schadenregulierung
- Rechnungswesen
- Vermögensanlage und Vermögensverwaltung
- IT (Informations- und Datenverarbeitung)
- Verantwortlicher Aktuar
- Risikomanagement
- Compliance
- Interne Revision

# Hohe fachliche Expertise in Outsourcing: Wie KPMG Sie unterstützen kann

- Analyse der Auswirkungen des neuen FINMA-RS 2018/03 auf Ihre Versicherung.
- Unterstützung bei der Festlegung der unternehmensspezifischen Definition von wesentlichen Funktionen, der Erstellung interner Vorgaben, von Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Outsourcing sowie eines «Contract Framework» für zukünftige Outsourcings.
- Bestimmung und Inventarisierung aller wesentlichen Dienstleistungsverträge unter Berücksichtigung aller internen und externen Dienstleister sowie Unterakkordanten.
- Bei Ihren bestehenden Outsourcing-Verhältnissen: Analyse der Möglichkeit einer geordneten Rückführung, der Angemessenheit von definierten Schnittstellen und Verantwortlichkeiten; Sicherstellung des adäquaten Einbezug ins interne Kontrollsystem sowie Beratung bei der Erstellung oder Anpassung des Sicherheitsdispositivs für Notfälle.
- Ausarbeitung eines Massnahmenplanes unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen. Analyse der Auswirkungen auf den aktuell bewilligten Geschäftsplan (Formular J).
- Analyse Ihrer internen und externen Outsourcing-Verträge im Hinblick auf die neuen Anforderungen. U.U. Nachdokumentation von bestehenden Outsourcing-Verhältnissen.
- Ausarbeitung einer geeigneten Grundlage für die Risikoeinschätzung von Outsourcingverträgen mit dem KPMG «Risk Analyses Outsourcing Questionnaire».
- Für Fälle, in welchen Sie als Dienstleister agieren: Einrichtung von Service Organisation Controls (SOC)-Berichten zur Gewährleistung der regulatorischen Compliance und wirksamer interner Kontrollen.

## Unser Mehrwert für Sie:

Einsatzbereite Tools zur Verwaltung Ihrer Verträge.

Zugang zu Branchenerfahrung.

Effiziente Projektgestaltung durch unsere Branchenkenntnisse und Erfahrungen im Bereich Outsourcing für Finanzdienstleister.

Ein hochmotiviertes Team: Mit unseren innovativen Lösungen geben wir Ihnen neue Impulse und unterstützen Sie bei der erfolgreichen Realisierung Ihres Projektes.

### Kontakt

#### KPMG AG

Badenerstrasse 172  
Postfach  
CH-8036 Zürich

#### Hieronymus T. Dormann

Partner  
FS Head Insurance

+41 58 249 35 03

hdormann@kpmg.com

#### Oliver Windhör

Partner  
FS Insurance

+41 58 249 41 79

owindhoer@kpmg.com

#### Pascal Sprenger

Partner  
FS Regulatory &  
Compliance

+41 58 249 42 23

psprenger@kpmg.com

#### Franziska Balsiger

Director  
FS Regulatory &  
Compliance

+41 58 249 68 77

fbalsiger@kpmg.com

**kpmg.ch**

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2018 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.